

Das Blatt erscheint nach
Bedarf, im allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Post-
anstalten und durch die
Credition des Blattes
Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 19.

Berlin, Sonnabend, den 2. Oktober 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 407.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Sicherheitsleistungen für den Staat S. 407.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsverkehr: Betr. Auskünfte über fremde Zolltarife S. 408. Betr. Kursmärkte an der Börse in Königsberg S. 409. Betr. Einfuhr von Weintrauben S. 411. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 411. — 3. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Ausführung des Reichswein Gesetzes S. 412.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfsesselwesen: Betr. Funkenfänger an beweglichen Kraftmaschinen S. 418. — 2. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Abhaltung von Vieh- und Jahrmarkten S. 419. Betr. Preisfeststellung für Viehhöfe S. 419. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Versicherungspflicht der Trichineschauer auf Schlachthöfen S. 419. Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RG. S. 420. Betr. Abänderung der Anweisung über das Verfahren bei Ausstellung usw. von Quittungskarten S. 420.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten S. 421. Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen S. 421.

I. Personalien.

Der Navigationslehrer Kühne in Emden ist nach Danzig und der Navigationslehrer Mennenga in Timmel nach Emden versetzt worden.

Der Navigationsvorschullehrer Kriebel in Altona ist zum Navigationslehrer ernannt worden.

Der Navigationsschul-Aspirant von Wins in Danzig ist unter Beilegung des Titels „Navigationslehrer“ und unter Versezung nach Timmel zum Navigationsvorschullehrer ernannt worden.

Der Regierungsrat Freiherr von Bedly-Leipe in Düsseldorf ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Düsseldorf und der Regierungsassessor Loeber in Ulrich zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Ulrich ernannt worden.

Der Lehrer Hans Sautter ist zum etatsmäßigen Lehrer an der Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule in Cassel ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Sicherheitsleistungen für den Staat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. September 1909.

Im Anschluß an den Erlass vom 18. November 1907 (HMVl. S. 393).

Der hierunter abgedruckte Erlass des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juni d. J., nach welchem die vorläufigen Formulare der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen handschriftlich zu ergänzen sind, ist auch für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu beachten.

Im Auftrage.

IIa 4576.

von der Hagen.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

Anlage.

Anlage.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin W. 66, den 17. Juni 1909.

Der Herr Präsident der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse hat bei mir zur Sprache gebracht, daß die zur Zeit im Gebrauche befindlichen und erst vor kurzem gedruckten Formulare für die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen die nach dem Erlass vom 8. Juli 1907 notwendige Änderung der Absätze 5 und 8 der §§ 26 bezw. 17 hinsichtlich der Zulassung der Depotscheine der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse bei der Pfandbestellung noch nicht aufweisen.

Ich ersuche ußw., die dort noch vorrätigen Formulare handschriftlich ergänzen zu lassen.

Die Absätze 5 und 8 der §§ 26 bezw. 17 haben bei dem nächsten Neudruck der Formulare zu lauten:

„(5.) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder bares Geld, Wertpapiere, Depotscheine der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, Sparkassenbücher oder Wechsel.

(8.) Depotscheine der Reichsbank oder der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Wertpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsberechtigung der Reichsbank oder der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

Im Vertretung.

III. 1281 C. V D. 11001.

gez. v. Coels.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Auskünfte über fremde Zolltarife.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. September 1909.

Eine deutsche Firma ist vor einiger Zeit von der französischen Zollbehörde wegen unrichtiger Zollerklärung in Strafe genommen worden. Die unrichtige Deklaration war durch eine unvollständige Auskunft, die eine Handelskammer auf Anfrage der Firma erteilt hatte, veranlaßt worden. Im Hinblick auf diesen Vorfall ersuche ich die Handelsvertretungen, bei Erteilung von Auskünften über fremde Zolltarife, namentlich bei schwer zu tarifierenden Waren, die Beteiligten auf die Unsicherheit aufmerksam zu machen und ihnen, soweit Zweifel bestehen, nahe zu legen, in Ländern, in denen eine amtliche Zollauskunftserteilung stattfindet, hiervon Gebrauch zu machen, sonst aber sich an das deutsche Konsulat am Sitz der Zentralstelle des betreffenden Landes zu wenden. Über das amtliche Zollauskunftsverfahren ergehen Mitteilungen in den Veröffentlichungen des Reichsamts des Innern: Nachrichten für Handel und Industrie, Deutsches Handels-Archiv und Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen des Auslandes.

Im Auftrage.

IIb 9044.

von der Hagen.

An die Handelsvertretungen (auch Altesten der Kaufmannschaft hier) und den deutschen Handelstag.

Betr. Kursmakler an der Börse in Königsberg.

Maklerordnung für die Kursmakler an der Börse zu Königsberg i. Pr.

Auf Grund des § 30 Abs. 2 und des § 32 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) bestimme ich für die Kursmakler an der Königsberger Börse, was folgt:

§ 1.

Die Bestellung und Entlassung der Kursmakler (§§ 30—34 des Börsengesetzes) erfolgt nach Maßgabe des Erlasses vom 14. November 1896, der lautet:

§ 1. Die Kursmakler (§ 30 des Börsengesetzes) werden für die Börse in Berlin durch den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin und für die übrigen Börsen, wo solche bestellt werden, durch den Regierungspräsidenten, in dessen Verwaltungsbezirke die Börse belegen ist, bestellt und in seinem Auftrage darauf vereidigt, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden (§ 30 Abs. 1 a. a. D.).

§ 2. Vor der Bestellung sind die Handelsorgane, denen die unmittelbare Aufsicht über die Börse übertragen ist (§ 1 Abs. 2 des Reichs-Börsengesetzes), und wo eine Vertretung der Kursmakler § 30 Abs. 2 a. a. D. besteht, auch diese zu hören.

§ 3. Der zum Kursmakler Bestellte erhält nach seiner Vereidigung eine von der ihn bestellenden Behörde ausgefertigte Bestallung.

§ 4. Die Entlassung eines Kursmaklers kann erfolgen, wenn er sich einer groben Verlezung der ihm obliegenden Pflichten schuldig macht oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt oder zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig wird. Die Entlassung erfolgt durch dieselbe Behörde, welche die Bestellung vorgenommen hat. Vor der Entlassung sind die in § 2 bezeichneten Organe zu hören.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die bei eintretendem Bedürfnis zu bestellenden Stellvertreter von Kursmaklern mit der Maßgabe Anwendung, daß solche auch für eine im voraus bestimmte Zeit bestellt werden können.

Die Stellvertreter haben für die Dauer der Stellvertretung die Rechte und Pflichten von Kursmaklern.

§ 6. Die für die Börsenbesucher geltenden Vorschriften des Börsengesetzes und der Börsenordnung, insbesondere in betreff des ehrengerichtlichen Verfahrens, der Zulassung und der Ausschließung vom Börsenbesuch und der Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen finden auch auf die Kursmakler Anwendung.

§ 7. Über die Pflichten der Kursmakler, über die Organisation ihrer Vertretung, über ihr Verhältnis zu den Staatskommissaren und den Börsenorganen sowie darüber, in welcher Weise die Beobachtung der Vorschrift des § 32 Absatz 1 des Börsengesetzes zu überwachen ist, bleibt der Erlass von Bestimmungen für die einzelnen Börsen vorbehalten.

§ 2.

Bei der Bestellung neuer Kursmakler und vor einer Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Makler ist die Gesamtheit der Kursmakler gutachtlich zu hören.

§ 3.

Die Kursmakler sind verpflichtet, in allen Börsenversammlungen für Geschäftszweige, in denen sie bei der amtlichen Feststellung der Preise mitzuwirken haben, während der ganzen Dauer anwesend zu sein.

Beurlaubungen vom Börsenbesuch sind bei dem Börsenvorstande zu beantragen; sie können bis zur Dauer von einer Woche von dem Börsenvorstande, für längere Zeit von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft bewilligt werden.

§ 4.

Die Kursmakler sind verpflichtet, nach Vorschrift der Börsenordnung bei der amtlichen Preissfeststellung mitzuwirken und auch im übrigen die Anweisungen des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft und des Börsenvorstandes über das bei der Feststellung der Preise und Kurse zu beobachtende Verfahren zu befolgen.

§ 5.

Auf Antrag des Börsenvorstandes kann das Vorsteheramt der Kaufmannschaft einem Kursmakler, der aus dem Maklergewerbe keine auskömmliche Einnahme bezieht, gestatten, daneben ein anderes Handelsgewerbe zu betreiben und in einem solchen als Kommanditist oder stiller Gesellschafter sich zu beteiligen; jedoch darf es sich nicht um einen Geschäftszweig handeln, für den der Kursmakler bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises mitzuwirken hat. Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 6.

Die Kursmakler müssen diejenigen Handelsgeschäfte, die sie nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 des Börsengesetzes für eigene Rechnung oder im eigenen Namen abgeschlossen haben, sowie die von ihnen nach Maßgabe derselben Vorschrift für vermittelte Geschäfte übernommenen Bürgschaften in ihren Tagebüchern täglich vor Vollziehung der Unterschrift übersichtlich zusammenzustellen.

§ 7.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft ist befugt, Anordnungen zur Regelung des Geschäftsverkehrs der Kursmakler zu treffen.

§ 8.

Die Kursmakler unterstehen, wie alle Börsenbesucher, der Börsenleitung des Börsenvorstandes und dem Ehrengericht.

Die Klusficht über die Kursmakler führt der Staatskommisar und der Börsenvorstand.

Beschwerden über die Amtstätigkeit der Kursmakler sind an den Staatskommisar oder an den Börsenvorstand zu richten.

§ 9.

Der Staatskommisar und der Börsenvorstand sind befugt, in die Hand- und Tagebücher der Kursmakler Einficht zu nehmen.

§ 10.

Ein Kursmakler, der die ihm als solchem obliegenden Pflichten verletzt, unterliegt, soweit nicht die Zuständigkeit des Ehrengerichts begründet ist, der Disziplinarbestrafung durch den Börsenvorstand.

Disziplinarstrafen kommen insbesondere zur Anwendung, wenn ein Kursmakler ohne genügende Entschuldigung oder ohne Urlaub die Börsenversammlung oder die Feststellung der Kurse oder Preise versäumt oder aus Fahrlässigkeit bei dieser Feststellung unrichtige Angaben macht.

§ 11.

Die Disziplinarstrafen sind:

- Warming,
- Verweis,
- Geldstrafe bis zu 300 Mark,
- zeitweise Versagung des Zutritts zu den Börsenversammlungen bis zur Dauer von 3 Monaten.

Die zeitweise Versagung des Zutritts zu den Börsenversammlungen kann mit Genehmigung des Vorsteheramtes durch Anschlag in der Börse bekannt gemacht werden.

Die Geldstrafen fließen in die Armenkasse der Korporation der Kaufmannschaft.

§ 12.

Die Disziplinarverhandlungen sind nicht öffentlich.

§ 13.

Der Staatskommisar hat im Disziplinarverfahren dieselben Befugnisse wie im ehrengerichtlichen Verfahren (§§ 9—27 des Börsengesetzes).

§ 14.

Die Entscheidung des Börsenvorstandes ist dem Staatskommisar und dem Beschuldigten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zuzustellen. Dem Staatskommisar und dem Beschuldigten steht binnen 14 Tagen die Beschwerde an das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu. Die Beschwerde hat ausschließende Wirkung.

§ 15.

Diese Maklerordnung tritt am 1. Oktober d. J. an Stelle der Maklerordnung vom 28. Dezember 1896 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIb 5247.

Dr. Neuhäus.

Betr. Einfuhr von Weintrauben.

Berlin, den 9. September 1909.

Es ist wahrgenommen, daß frische Weintrauben, die als Tafeltrauben eingeführt und demgemäß zu dem ermäßigten Vertragszollsatze abgefertigt wurden, später zur Weinbereitung verwendet worden sind. Die Zollbehörden sind daher angewiesen, bei Sendungen, welche im Eisenbahnverkehr in größeren Mengen eingehen, mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Zur wirksamen Ausübung der Kontrolle erscheint jedoch auch die Mitwirkung der Polizeibehörden unerlässlich.

Wir ersuchen daher, die Polizeibehörden Ihres Bezirkes, soweit nach Lage der Verhältnisse ein Bedürfnis dafür vorliegt, auf die Angelegenheit aufmerksam zu machen und sie anzuweisen, sich mit den Zollstellen in Verbindung zu setzen, wenn sie bemerken, daß Trauben gekeltert werden, die anscheinend als "Tafeltrauben" verzollt worden sind. Wir weisen hierbei darauf hin, daß nach § 3 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaus, (RGBl. S. 153) Trauben der Weinlese nur eingestampft in Fässern von wenigstens 5 hl Raumgehalt, nach einem Erlass des Herrn Reichskanzlers vom 25. Februar 1887 auch in Bisternen- oder Kesselwagen eingeführt werden dürfen. Hierauf liegt jedesmal der Verdacht einer zollwidrigen Verwendung vor, wenn ausländische Trauben, die in anderer Weise, z. B. in Schachteln, Kisten oder Körben, verpackt sind, gekeltert oder in größeren Mengen an Personen, die sich mit dem Keltern befassen, abgeliefert werden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der geistlichen, Unter-richts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage Rüster.	Im Auftrage Holz.	Im Auftrage von der Hagen.	Im Auftrage Förster.

M. f. L. IB¹ 5236. — M. d. J. IIe 2181. — M. f. S. IIb 8072. — M. d. g. A. M. 8146.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes.

Dem früheren Schiffer auf großer Fahrt Hugo Richard Schubert, geboren am 22. Januar 1869 zu Naumburg i/S., ist die ihm durch die Entscheidung des Kaiserlichen Ober-Seearmtes vom 30. Mai 1906 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes wieder eingeräumt worden.

3. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betreffend Ausführung des Reichsweingesetzes.

Berlin, den 7. September 1909.

Anlage 1.
In der Anlage erhalten Sie Abschrift einer von uns vollzogenen Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Reichsweingesetzes vom 7. April d. Js. (RGBl. S. 393). Wir ersuchen ergebenst, die Bekanntmachung in dem nächsten Stücke des Amtsblatts für den dortigen Regierungsbezirk abdrucken zu lassen und auch sonst in geeigneter Weise zur Kenntnis der interessierten Kreise zu bringen.

Von Seiten des Bundesrats sind Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. September d. Js. in Kraft tretenden Gesetze beschlossen worden, die der Herr Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 9. Juli d. Js. (RGBl. S. 549) veröffentlicht hat. Ferner hat der Bundesrat in Ausführung von § 14 des Gesetzes einer Weinzollordnung seine Zustimmung erteilt, die von dem Herrn Reichskanzler unter dem 17. Juli d. J. im Centralblatt für das Deutsche Reich S. 333 veröffentlicht worden ist.

Zur Ausführung des Gesetzes ordnen wir des weiteren folgendes an:

1. Zu § 3 Abs. 4 des Gesetzes.

Es ist das für Sorge zu tragen, daß die Vorschriften über die Pflicht zur Anzeige der Absicht, Traubensaft, Most oder Wein zu zuckern, in den am Weinbau beteiligten Gebieten, in denen nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes die Zuckung allein zulässig ist, alljährlich rechtzeitig vor Beginn der Weinlese seitens der Ortspolizeibehörden oder Gemeindevorstände durch öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 29 Nr. 2 und § 30 des Gesetzes der Bevölkerung in Erinnerung gebracht werden. Dabei ist zugleich anzugeben, ob die Anzeige durch Eintragung in Listen erfolgen kann und wo diese Listen aufzuliegen.

Um die Erstattung der Anzeigen zu erleichtern, haben die für die Entgegennahme der Anzeigen gemäß unserer beigefügten Bekanntmachung zuständigen Gemeindevorstände allgemein, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, Listen für die Eintragung der Anzeigen an geeigneter Stelle aufzulegen; es ist jedoch zu beachten, daß die Erstattung einer schriftlichen Anzeige anstelle der Eintragung in die Listen überall statthaft ist. Die Anzeige gilt als an dem Tage erstattet, an dem sie bei dem Gemeindevorstand eingegangen ist.

Die Anzeigen und Anzeigelisten sind von dem Gemeindevorstande, nach Jahren geordnet, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Einsicht in sie ist außer den zuständigen Polizei- und Amtshilfsbehörden nur den mit der Ausführung der Weinkontrolle beauftragten Sachverständigen (§ 21 des Gesetzes) zu gestatten. Ob und inwieweit es angebracht erscheint, anzuordnen, daß die erstatteten Anzeigen von den Gemeindevorständen den Sachverständigen unaufgesondert zur Kenntnisnahme übermittelt werden, ist nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu entscheiden.

2. Zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

Die gemäß unserer beiliegenden Bekanntmachung Ihnen zustehende Genehmigung zur Aufstellung von Versuchen mit anderen Verfahren der Kellerbehandlung, als sie durch die vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen zugelassen sind, ist nur dann zu erteilen, wenn nach der gesamten Sachlage Gewähr dafür geboten erscheint, daß es sich tatsächlich nur um Versuche zur Verbesserung der Kellerbehandlung, nicht aber um eine Umgehung der für diese aufgestellten Bestimmungen handelt. Vor der Genehmigung ist der zuständige mit der Weinkontrolle betraute Sachverständige zu hören.

3. Zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

In den am Weinbau und Weinhandel interessierten Kreisen scheint vielfach erwartet zu werden, daß behördlicherseits Ausführungsbestimmungen oder Erläuterungen zu den Vorschriften in § 6 Abs. 2 des Gesetzes, namentlich hinsichtlich der Begriffe „einzelne Gemarkungen oder Weinbergslagen“ und „benachbarte oder nahegelegene Gemarkungen oder Lagen“ im zweiten Satz, werden erlassen werden. Wir bemerken dazu, daß der Erlass solcher Bestimmungen, der im Gesetz auch nicht besonders vorgesehen ist, nicht beabsichtigt wird. Es bleibt abzuwarten, ob sich Weinbau und Weinhandel vielleicht über bestimmte Auffassungen der angegebenen Begriffe einig werden, die dem Sinne des Gesetzes entsprechen und daher den mit der Ausführung des Gesetzes befaßten Behörden und Sachverständigen als Unterlagen für ihre Beurteilung empfohlen werden könnten. Im übrigen wird es Sache der Gerichte sein, zu entscheiden, ob bei der Bezeichnung eines Weines im Handel und Verkehr die Bestimmungen in § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes richtig befolgt sind.

4. Zu § 11 Abs. 3 des Gesetzes.

Für die Anzeige der Herstellung von Hastrunk seitens derjenigen Personen, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen, sind vom Bundesrate besondere Muster nicht vorgeschrieben worden. Wir überlassen Ihnen die Entscheidung, ob es sich empfiehlt, im dortigen Verwaltungsbezirk oder in Teilen desselben ein besonderes Muster für die Erstattung der Anzeige unter Berücksichtigung der nach § 11 Abs. 3 Halbsatz 1 des Gesetzes zu sordernden Angaben vorzuschreiben. Desgleichen wollen Sie erwägen, ob etwa die Aufstellung von Listen seitens der Gemeindevorstände, ähnlich wie es für die aus § 3 Abs. 4 des Gesetzes zu erstattende Anzeige statthaft ist, für die Eintragung der Anzeigen durch die dazu Verpflichteten zweckmäßig erscheint. Auch könnte in den Weinbau treibenden Gegenden eine alljährliche Erinnerung an die gesetzlichen Vorschriften durch öffentliche Bekanntmachung in Verbindung mit der nach Nr. 1 dieses Erlaßes alljährlich zu veröffentlichten erwägenswert sein.

In welcher Weise und in welchem Umfange seither die Bereitung des Hastrunkes der Weinfälscherei als Vorwand und Deckmantel gedient hat, dürfen wir als bekannt voraussetzen. Diesen Verhältnissen entsprechend ist der Überwachung der Betriebe, in denen Hastrunk hergestellt wird, seitens der mit der Ausführung des Gesetzes befaßten Behörden und Sachverständigen große Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wo der Verdacht besteht, daß die nur für die Hastrunkbereitung durch das Gesetz gewährten Freiheiten missbraucht werden, ist gemäß § 11 Abs. 3 Halbsatz 2 zu verfahren, die Herstellung des Hastrunkes nach Menge, Zeit, Ort und Raum zu beschränken und zu veranlassen, daß sie unter besonderer Aufsicht der Polizeiorgane oder der Weinkontrolleure erfolgt.

Bezüglich der Aufbewahrung der Anzeigen über Hastrunkbereitung und ihre Übermittelung an die mit der Weinkontrolle betrauten Sachverständigen gilt das unter 1 dieses Erlaßes zu § 3 Abs. 4 des Gesetzes Angeordnete.

In den vom Bundesrate zu §§ 4, 11, 12 des Gesetzes beschloßnen Ausführungsbestimmungen ist unter C II Abs. 2 vorgesehen, daß die Landeszentralbehörde die Verwendung von Zitronensäure zur Hastrunkbereitung auch für bestimmte andere Fälle als die eben da Abs. 1 genannten, in denen sie ohne weiteres zulässig ist, gestatten kann. Sollte ein Bedürfnis für eine solche Erlaubnis bestehen, was wir nach den uns vorliegenden bezüglichen Berichten einstweilen nicht annehmen, so ist an mich, den mitunterzeichneten Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten, entsprechend zu berichten.

5. Zu § 11 Abs. 4 des Gesetzes.

Bei der nach unserer beigefügten Bekanntmachung von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Genehmigung der Veräußerung von Hastrunk unter den im Gesetze genannten Voraussetzungen ist mit Vorsicht zu verfahren, um zu vermeiden, daß etwa Hastrunk als Wein in den freien Verkehr gelangt; aus diesem Gesichtspunkt ist es ratsam, die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der Abnehmer für den Hastrunk namhaft gemacht wird und dessen Person die nötige Gewähr für gesetzmäßige Verwendung des Hastrunkes gibt.

6. Zu § 14 des Gesetzes.

Gemäß unserer beigefügten Bekanntmachung sind für die Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmaische, die in das Zollinnland eingeführt werden, zuständig die mit der polizeilichen Nahrungsmitteluntersuchung betrauten staatlichen Anstalten und die als öffentlich im Sinne von § 17 des Nahrungsmittelgesetzes anerkannten Untersuchungsanstalten. Aus beiliegender Übersicht ergibt sich, welche Anstalten zurzeit in Betracht kommen.

Die Zuständigkeit der Anstalten beschränkt sich nicht, was die Untersuchung einzuführender Weine usw. anbelangt, auf die Verwaltungsbezirke, für die sie Untersuchungen im Interesse der polizeilichen Nahrungsmittelkontrolle ausführen oder für die sie als öffentliche Anstalten anerkannt sind. Es steht den Zollstellen, über die nach den vom Bundesrate noch zu treffenden Bestimmungen (§. § 1 der Weinzollordnung, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 333) die Einfuhr von Wein usw. erfolgen kann, vielmehr frei, welcher Anstalt sie die Untersuchungen übertragen wollen, wobei vorausgesetzt wird, daß zunächst die nächstgelegene Anstalt herangezogen wird.

Nach Abs. 4 der vom Bundesrate beschloßnen Ausführungsbestimmungen zu § 14 des Gesetzes haben die Anstalten bei der Untersuchung nach der Anweisung des Bundesrats zur chemischen Untersuchung des Weins zu verfahren. Als solche kommt zurzeit in Betracht die durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Juni 1896 veröffentlichte und durch Bekanntmachung vom 2. Juli 1901 abgeänderte Anweisung (Zentralblatt für das

Deutsche Reich 1896 S. 152 und 1901 S. 234). Der Umfang der Untersuchung ist dem Ermessen des untersuchenden Sachverständigen überlassen.

Die Gebühren für die Untersuchung sind nach dem von einer Kommission von Nahrungsmittelchemikern im Kaiserlichen Gesundheitsamte 1901 vereinbarten "Entwurf von Gebührenfällen für Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Genussmitteln", Berlin 1902, Verlag von J. Springer zu berechnen und durch Vermittelung der die Untersuchung veranlassenden Zollbehörde von dem zur Zahlung Verpflichteten (§ 3 der Weinzollordnung) einzuziehen. Die Verrechnung der Gebühren für die Untersuchungen an staatlichen Anstalten hat bei der Etatstelle zu erfolgen, bei der die Einnahmen für die Nahrungsmitteluntersuchungen verbucht werden.

Wir ersuchen Sie, die im dortigen Verwaltungsbezirke belegenen Untersuchungsanstalten unter Hinweis auf die vom Bundesrate zu § 14 des Gesetzes beschlossenen Ausführungs-Vorschriften und die Weinzollordnung dementsprechend in Kenntnis zu setzen und anzuweisen.

7. Zu § 19 des Gesetzes.

Nach Abs. 1 der vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu § 19 des Gesetzes kann die Landeszentralbehörde die Buchführung in anderer als deutscher Sprache gestatten. Ein Bedürfnis, diese Genehmigung für bestimmte Landesteile allgemein zu erteilen, besteht nicht. Anträge auf Genehmigung in Einzelfällen sind an uns, die Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten und des Innern, unter Beifügung einer Auskunft zu dem Gesuch einzureichen.

Einer Einrichtung der Buchführung nach den vom Bundesrate beschlossenen Mustern bedarf es nach Abs. 9 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu § 19 nur, wenn festgestellt wird, daß die geführten Bücher keine genügende Übericht gewähren. Eine sofortige Prüfung der Buchführung in allen zu ihr gesetzlich verpflichteten Betrieben ist nicht erforderlich; vielmehr kann ein entsprechender Antrag der zur Buchführung Verpflichteten oder das Ergebnis der Kontrolle des Betriebs durch die mit der Beaufsichtigung betrauten Polizeibehörden und Sachverständigen abgewartet werden.

8. Zu § 21 des Gesetzes.

In denjenigen Teilen des Staatsgebiets, für die bisher Sachverständige im Hauptberufe nicht bestellt sind, hat die Weinkontrolle einstweilen in der bisherigen Weise zu erfolgen. Jedoch ist die in den meisten Regierungsbezirken von uns bereits wiederholt angeregte Ersetzung nicht genügend sachverständiger Weinkontrolleure aus verschiedenen Berufsständen durch Nahrungsmittelchemiker der mit der Untersuchung der Nahrungsmittel für die polizeiliche Kontrolle beauftragten Untersuchungsanstalten mit Nachdruck zu betreiben.

Wegen der Bestellung hauptberuflicher Sachverständiger im gesamten Staatsgebiete wird das weitere deumächst veranlaßt werden. Wo solche schon tätig sind, bleibt es bei der bisherigen Regelung der Verhältnisse.

9. Zu § 25 Abs. 4 des Gesetzes.

Welche Gebietsteile des Staates als zu dem am Weinbau beteiligten Gebiete des Deutschen Reiches (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes) gehörig zu erachten sind, werden wir demnächst bekannt geben. Bis auf weiteres gelten dafür die in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. März 1906 (RGBl. S. 449), betreffend die Bildung von Weinbaubezirken im Sinne von § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 261) aufgeführten Weinbaubezirke; soweit darin nur einzelne Gemeinden, Gemarkungen usw. angegeben sind, rechnen jedoch die Kreise, zu denen diese gehören, in ihrer Gesamtheit zum Weinbaugebiet.

Der Finanzminister.
In Vertretung.
Michaelis.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
Rüster.

Der Minister des
Innern.
In Vertretung.
Holz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
v. d. Hagen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
Förster.

Bekanntmachung, betreffend Ausführung des Reichsweingesetzes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzblatt S. 393.

Auf Grund von § 25 Abs. 3 des Reichsweingesetzes vom 7. April 1909, Reichs-Gesetzblatt S. 393, bestimmen wir zur Ausführung dieses Gesetzes und der dazu vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli d. J., Reichs-Gesetzblatt S. 549) hinsichtlich der Zuständigkeit der nachgeordneten Behörden folgendes:

1. Der Gemeindevorstand ist zuständig zur Entgegennahme von Anzeigen
 - a) der Absicht, Traubenmoste, Most oder Wein zu zuckern (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes);
 - b) der Herstellung von Hastrunk seitens solcher Personen, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 1 des Gesetzes).
2. der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, ist zuständig
 - a) für die Anordnung einer Beschränkung oder einer besonderen Beaufsichtigung der Herstellung von Hastrunk seitens solcher Personen, die Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen (§ 11 Abs. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes);
 - b) für die Genehmigung der Veräußerung von Hastrunk bei Auflösung des Haushaltes oder Aufgabe des Betriebs (§ 11 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes);
 - c) für die Genehmigung der Verwendung von Getränken, die nach § 13 des Gesetzes vom Verkehr ausgeschlossen sind (§ 15 Satz 2 des Gesetzes);
 - d) für die Entscheidung, ob die Buchführung seitens der dazu vom Gesetz Verpflichteten in anderer Weise als nach den vom Bundesrate beschlossenen Mustern erfolgen darf (§ 19 Abs. 4 des Gesetzes und Ausführungsverordnungen des Bundesrats dazu Abs. 9);
 - e) für das Verbot der Verwahrung anderer Stoffe als Wein oder Traubenmost in Räumen, in denen Wein zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert wird (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes).
3. Der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirkfe Berlin der Polizeipräsident, ist zuständig
 - a) für die Genehmigung von Versuchen, die bei der Kellerbehandlung des Weines mit anderen als den vom Bundesrate dafür gestatteten Stoffen angestellt werden sollen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes);
 - b) für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung von einzuführendem Wein usw. durch die Zollbehörden (§ 14 des Gesetzes, Ausführungsverordnungen des Bundesrats dazu Abs. 6, Weinzollordnung vom 17. Juli d. J., Zentralblatt für das Deutsche Reich (S. 333).

Ferner bestimmen wir, daß für die Untersuchung von Wein, Traubenmost und Traubenmoste, die in das Zollinland eingeführt werden — § 14 des Gesetzes, Ausführungsverordnungen des Bundesrats dazu Abs. 3, Weinzollordnung § 2 Abs. 2 —, zuständig sind die mit der polizeilichen Nahrungsmitteluntersuchung betrauten staatlichen Anstalten und die als öffentlich im Sinne von § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, Reichs-Gesetzblatt S. 145, anerkannten Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel usw.

Berlin, den 31. August 1909.

Der Finanzminister.

In Vertretung.
Michaelis.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Im Auftrage.
Rüster.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Holz.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

v. d. Hagen.

Im Auftrage.

Forster.

Anlage II.

Verzeichnis der Nahrungsmitteluntersuchungssämter.

Negierung bezirk	Untersuchungssamt
	Staatliche Anstalten.
Berlin	Anstalt zur Untersuchung von Nahrungsmitteln usw. bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin.
Stettin	Chemisches Laboratorium der Königlichen Auslandsfleischbeschau- stelle in Stettin.
Posen	Königliches Hygienisches Institut in Posen.
Oppeln	Königliches Hygienisches Institut in Bentschen (Abteilung zur Untersuchung von Nahrungsmitteln).
Merseburg	Chemisches Untersuchungsamt am Hygienischen Institut der Uni- versität Halle.
Osnabrück	Chemisches Laboratorium der Auslandsfleischbeschau- stelle in Bent- heim.
Wiesbaden	Chemisches Laboratorium der Königlichen Auslandsfleischbeschau- stelle in Frankfurt a. M.
Cöln	Untersuchungsanstalt am Chemischen Institut der Universität Bonn.
	Sonstige Anstalten.
Königsberg	Nahrungsmittel-Untersuchungsamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen in Königsberg.
Gnmbinnen	Nahrungsmittel-Untersuchungsamt des Landwirtschaftlichen Zentral- vereins in Insterburg.
Danzig	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Tilsit.
Potsdam	Nahrungsmittel-Untersuchungsamt für die Provinz Westpreußen in Danzig.
Frankfurt a. O.	Nahrungsmittel-Untersuchungsamt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Berlin.
	Zweigstelle Frankfurt a. O. des Nahrungsmittel-Untersuchungs- amtes der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Berlin.
Kösslin	Städtisches Untersuchungsamt in Cottbus.
Stralsund	Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt der Landwirtschaftskammer in Kösslin.
Bromberg	Städtisches chemisch-hygienisches Untersuchungsamt in Stralsund.
Breslau	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Bromberg.
	Städtisches chemisches Untersuchungsamt in Breslau.
	Städtisches Untersuchungsamt in Glatz.
	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Reichenbach.
Liegnitz	Städtisches chemisches Untersuchungsamt in Waldenburg i. Sch.
	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Liegnitz.
Oppeln	Städtisches chemisches Untersuchungsamt in Görlitz.
Magdeburg	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Oppeln.
	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Magdeburg.
Merseburg	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Halberstadt.
Erfurt	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Merseburg.
Schleswig	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Erfurt.
	Nahrungsmittel-Untersuchungsamt der Landwirtschaftskammer in Kiel.
	Städtisches chemisches Untersuchungsamt in Altona.
Hannover	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Flensburg.
Hildesheim	Städtisches chemisches Untersuchungsamt in Hannover.
	Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt bei der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Hildesheim.

Regierungsbezirk	Untersuchungsamt
Lüneburg	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Harburg.
Osnabrück	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Osnabrück.
Stade	Städtisches Untersuchungsamt in Geestemünde.
Münster	Städtisches Untersuchungsamt in Emden.
Münster	Nahrungsmittel-Untersuchungsamt der Landwirtschaftskammer (Abteilung der landwirtschaftlichen Versuchsstation) in Münster i/W.
Minden	Öffentliches chemisches Untersuchungsamt in Recklinghausen.
=	Städtisches Untersuchungsamt in Bielefeld.
=	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Minden.
Arnsberg	Untersuchungsamt des Kreises Paderborn in Paderborn.
=	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Bochum.
=	Städtisches chemisches Untersuchungsamt in Dortmund.
Arnsberg	Untersuchungsamt für den Landkreis Dortmund und den Kreis Höerde in Dortmund.
=	Städtisches Untersuchungsamt in Hamm.
=	Städtisches Untersuchungsamt in Hagen.
=	Untersuchungsanstalt in Gelsenkirchen.
=	Untersuchungsanstalt in Witten.
Cassel	Städtisches Untersuchungsamt in Cassel.
=	Untersuchungsstelle der Landwirtschaftskammer (bei der landwirtschaftlichen Versuchsstation) in Marburg.
Coblenz	Öffentliches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Coblenz.
=	Untersuchungsanstalt des Kreises Kreuznach in Kreuznach.
Düsseldorf	Städtisches Untersuchungsamt für Nahrungsmittel usw. in Barmen.
=	Städtisches chemisches Untersuchungsamt in Düsseldorf.
=	Städtische Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Düsseldorf.
=	Städtisches chemisches Untersuchungsamt in Duisburg.
=	Städtisches Untersuchungsamt in Elberfeld.
=	Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Essen.
=	Städtisches chemisches Untersuchungsamt in M.-Gladbach.
=	Chemische Untersuchungsanstalt des Kreises Kempen in Kaldenkirchen.
=	Untersuchungsamt des Kreises Mörs in Mörs.
=	Untersuchungsamt in Mülheim/Ruhr.
=	Untersuchungsamt des Kreises Neuß in Neuß.
=	Städtisches Untersuchungsamt in Oberhausen.
=	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Remscheid.
=	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Rheindorf.
=	Kreis-Untersuchungsamt in Ruhrtort.
=	Städtisches Untersuchungsamt in Solingen.
=	Kreis-Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Böhwinkel.
Cöln	Veruchsstation des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Bonn.
=	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Cöln.
=	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Mülheim a./Rhein.
Trier	Städtisches Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Trier.
Aachen	Untersuchungsamt des Kreises Saarbrücken.
=	Städtisches chemisches Untersuchungsamt in Aachen.
=	Städtisches chemisches Untersuchungsamt in Düren.
=	Untersuchungsamt in Eschweiler.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Funkenfänger an beweglichen Kraftmaschinen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. September 1909.

Im Anschluß an den Erlass vom 11. August d. Js. (GMMbl. S. 390) benachrichtige ich den Zentralverband, daß ich im Einvernehmen mit dem Verbande der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften und dem Verbande deutscher Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die in der Anlage dargestellten Funkenfänger der Firma Wilhelmshütte A. G. in Eulau und Niebaum & Gutenberg in Herford auf Grund ausgeführter Versuche als wirksame Einrichtungen zur Vermeidung des Funkenauswurfs im Sinne des § 4 der Polizeiverordnung über bewegliche Kraftmaschinen anerkannt habe. Für verschiedene Schornsteindurchmesser gelten die in den Zeichnungen angegebenen Verhältniszahlen.

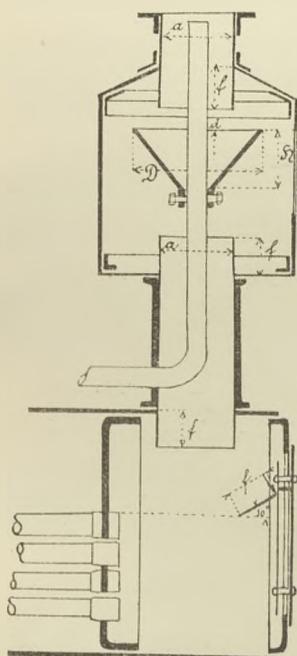
Im Auftrage.

III 7687.

gez. Dr. Hoffmann.

An den Zentralverband der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. D.

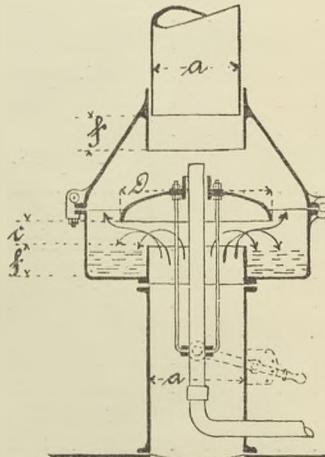
Anlage.



$a = \text{Schornstein } \varnothing$
 $D = 1,75a$
 $H = 0,75a$
 $d = \infty a/3$
 $f = a/2$

Wilhelmshütte-Eulau.

24.



$a = \text{Schornstein } \varnothing$
 $D = 1,67a$
 $c = a/4$
 $f > a/3$

Niebaum & Gutenberg.

25.

2. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Abhaltung von Vieh- und Fahrmarkten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 23. September 1909.

Aus Anlaß der alljährlich am 1. Dezember stattfindenden Viehzählungen ersuche ich Eure Exzellenz, dafür Sorge zu tragen, daß an diesen Tagen Vieh- und Fahrmarkte nicht abgehalten, etwa für dieses Jahr angezeigte aber tunlichst bald verlegt werden.

Im Auftrage.

III 7747.

Dr. Hoffmann.

An die Herren Oberpräsidenten.

Betr. Preisfeststellung für Viehhöfe.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh, vom 8. Februar 1909 (RGBl. S. 269) sind von dem Minister für Handel und Gewerbe weitere Preisfeststellungsordnungen erlassen (vgl. Preisfeststellung für den städtischen Viehhof in Berlin vom 22. Juni 1909 — HMBl. S. 357 — und für den städtischen Schlacht- und Viehhof zu Köln vom 29. Juli 1909 — HMBl. S. 394 —):

durch Erlass vom 20. Juli d. J. für den städtischen Viehhof zu Breslau,
durch Erlass vom 20. Juli d. J. für den städtischen Viehhof zu Danzig,
durch Erlass vom 20. Juli d. J. für den städtischen Viehhof zu Aachen,
durch Erlass vom 20. Juli d. J. für den städtischen Schlachtviehhof in Hannover,
durch Erlass vom 21. August d. J. für den städtischen Viehhof zu Magdeburg.

Die Preisfeststellungsordnungen sind in den betreffenden Amtsblättern zum Abdruck gebracht worden.

3. Arbeiterversicherung.

a) Gemeinschaftliche Angelegenheiten.

Betr. Versicherungspflicht der Trichinenfänger auf Schlachthöfen.

Berlin, den 30. August 1909.

Der Verband deutscher Schlachthoftrichinenfänger hat eine Eingabe hierher gerichtet, in der eine Verbesserung der rechtlichen Stellung der Schlachthoftrichinenfänger als wünschenswert bezeichnet und insbesondere gebeten wird, die Wohltaten, die jetzt einem großen Teile der Beamten, Angestellten und Arbeiter durch Krankenkassen, Invaliden- und Altersunterstützungen, Gemeindealtersrenten, Pensions-, Witwen- und Waisenkassen zuteil würden, auch den Schlachthof-Trichinenfängern zugute kommen zu lassen.

Wir ersuchen ergebenst, den Verhältnissen auf diesem Gebiete Ihre Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen. Wegen der Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht der Trichinenfänger verweisen wir auf die Aussführungen in den Beschlüssen des Reichsversicherungsamtes vom 5. November 1907 (HMBl. 1908 S. 38) und 4. März 1908 — (mitgeteilt durch die Erlassen vom 28. Januar und 4. März 1908), in denen auch die rechtliche Natur des Verhältnisses der Fleischbeschauer und Trichinenfänger zu den Anstellungsbehörden näher erörtert ist. Diese Aussführungen werden im allgemeinen auch auf die Schlachthof-Trichinenfänger zutreffen. Sie wollen gegebenenfalls darauf hinwirken, daß die Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes bei den Schlachthofverwaltungen überall beachtet werden. Die übrigen, von dem Verband in seiner Eingabe berührten Punkte, insbesondere die Frage der Krankenversicherung, werden je nach den Anstellungsbedingungen verschieden zu beurteilen sein. Sie wollen prüfen, ob auf diesem Gebiet Übelstände vorliegen. Gegebenenfalls ersuchen wir, für Abhilfe von dort aus Sorge tragen zu wollen.

Der Minister
für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Küster.

Der Minister des
Innern.

In Vertretung.

Holz.

Der Minister
für
Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Hoffmann.

Der Minister
der geistlichen, Unter-
richts- und Medizinal-
angelegenheiten.

Im Auftrage.

Kirchner.

I A IIIe 8072 M. f. L. — M. 8249 M. d. g. A. — II d 2389 M. d. J. — III 7161 M. f. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

b) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des KBG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenkasse für Handels-Angestellte der Mitglieder vom Verein zum Schutze für Handel und Gewerbe e. V. (E. H.) in Bocholt,
2. „Diana“, Kranken- und Sterbekasse für weibliche Handlungsgehilfen (E. H.) in Breslau,
3. Handwerker-Krankenkasse zu Dirschau (E. H.),
4. Tabaksarbeiter-Unterstützungskasse zu Bockenem (E. H.),
5. Kranken- und Sterbekasse der Maurer, Zimmerer und Berufsgenossen im Saalkreise (E. H.) in Oppeln,
6. Eingeschriebene Hilfskasse „Columbia“ zu Aufderhöhe,
7. Kranken- und Sterbekasse der vereinigten Handwerker von Glindow (E. H.),
8. Vereinigte Handwerkerkrankenkasse Herzfelde (E. H.),
9. Handwerker-Krankenkasse für die Amtter Eicel und Wanne (E. H.),
10. Kranken- und Sterbekasse zu Bierstadt (E. H.),
11. Krankenkasse des katholischen Gesellen-Vereins (E. H.) in Danzig,
12. „Victoria“, eingeschriebene Hilfskasse, in Danzig,
13. Kirschbaumer Kranken- und Sterbe-Auflage (E. H.) in Solingen,
14. Kranken- und Sterbekasse zu Friedrichshagen.

Berlin, den 28. September 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Bu III 7702 II. Abg.

c) Invalidenversicherung.

Betr. Abänderung der Anweisung über das Verfahren bei Ausstellung usw. von Quittungskarten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 15. September 1909.

Ziffer XV, 1 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Erlegung) und der Verichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (MBl. d. i. B. 1900 S. 16) erhält folgende Fassung:

„Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel von einer besonderen Feststellung darüber, ob zur Zeit die Versicherungspflicht besteht, nicht abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder Inhaber einer Quittungskarte Anspruch auf ihren Umtausch. Nur in solchen Fällen ist die Ausstellung einer neuen Quittungskarte abzulehnen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Überzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist oder daß die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers durch Alter, Krankheit oder andere Gebrechen bereits dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist (§ 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes).“

In Zweifelsfällen ist die Ausstellung der neuen Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine baldige Auflärung zu ersuchen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits mit einem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente unter Erkennung seiner Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hatte.“

In Ziffer XXVIII Abs. 1 ist hinter dem Worte „zurückzugeben“ folgender drittletzter Satz einzuschalten:

„nimmt der Vorstand der Versicherungsanstalt in diesem Falle die Aufrechnung der Quittungskarte sowie die Ausstellung der Aufrechnungsbescheinigung und der neuen Quittungskarte selbst vor, so behält er die aufgerechnete Quittungskarte und übersendet der Ausgabestelle nur die Aufrechnungsbescheinigung und die neue Quittungskarte.“

Bei dieser Gelegenheit mache ich daran aufmerksam, daß der durch Erlass vom 27. Februar 1906 (MBl. S. 127) vorgeschriebene Zusatz zu Ziffer VI der Anweisung

durch den Erlass vom 3. November v. J. (GMRl. S. 359) nicht aufgehoben ist und als vorletzter Absatz dieser Biffer bestehen bleibt.

Sie wollen diese Abänderungen in einer der nächsten Nummern des Regierungsamtsblatts veröffentlichten und den unteren Verwaltungsbehörden je ein Exemplar der Anlage aushändigen.

In Vertretung.

III 7506.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

In Düsseldorf wird am 28. Oktober 1909 eine Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten beginnen.

Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 18. September 1909.

Gemäß Biffer I Abs. 2 der Vorschriften vom 23. Januar 1907 (GMRl. S. 14) habe ich der Ostpreußischen Mädchen-Gewerbeschule in Königsberg i. Pr. widerruflich das Recht zur Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen für die unter Biffer IIa bis f aufgeführten Lehrfächer (Kochen und Haushirtschaft, einfache und seine Handarbeiten sowie Maschinenähen, Wäscheauffertigung, Schneidern, Putz, Kunsthandarbeiten) erteilt.

Sie wollen diesen Erlass durch die Regierungs-Amtsblätter zur allgemeinen Kenntnis bringen.

In Vertretung.

IV 9859.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Druckfehlerberichtigung.

In dem Erlass vom 11. August d. J. (GMRl. S. 390) ist im fünften Satz statt „I und II“ zu lesen: „II und III“ und statt: „III“ zu lesen: „I“, ferner statt „Formen“: „Firmen“.

III 7998.

— · — · —

